

che bei Teilnahme und mit Einverständnis eines ständig zur Kommission gehörenden Vertreters einer Behörde gefaßt wurden, sind für die betreffende Behörde verbindlich.

3. Für nicht ständig in der Kommission vertretene Behörden sind deren Beschlüsse nur bei entsprechender Zustimmung eines zur jeweiligen Sitzung geladenen Vertreters mit beschließender Stimme der betreffenden Behörde verbindlich.

4. Bei Abwesenheit des ständigen Vertreters einer Behörde bei der Sitzung und bei Anwesenheit eines anderen Vertreters der gleichen Behörde gehen alle Rechte des ständigen Vertreters auf den letztgenannten über.

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,
Fond 2, Abt. 1, Ablage 13 820, Bl. 2, nach dem Original

¹⁾ Es handelt sich um die Kommission zur Bekämpfung der Diebstähle und der Spekulation (siehe Dokumente Nr. 249, 320).

Nr. 325

**Aus dem Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung¹⁾
zum Schutz und zur Verteidigung der Verkehrswege der Republik
außer dem frontnahen Raum**

5. Mai 1920

In Abänderung des Beschlusses des Verteidigungsrates vom 23.1.1920²⁾, in Ergänzung des Beschlusses des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 21. IV. 1920³⁾ und in Außerkraftsetzung der Anmerkung zum Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 21. IV. 1920 wird beschlossen:

1. Der Schutz und die Verteidigung von Anlagen auf den Verkehrswegen der Republik, die Bewachung von militärischem Inventar und militärischen Transportgütern sowie die Aufrechterhaltung der vollen Ordnung auf Bahnhöfen, an Anlegestellen, in Zügen und auf Wasserfahrzeugen wird, außer dem frontnahen Raum, dem Chef der Inneren Schutztruppen übertragen, welcher alle Truppen für Schutz und Verteidigung der Verkehrswege, die von den Inneren Schutztruppen gestellt werden sowie alle bewaffneten Kräfte der Eisenbahn- und Wassermiliz befehligt.